

Zivilrecht

§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1958 (GBl. I S. 117); § 565 Abs. 2 ZPO; § 14 OGStG.

Aus dem Prinzip des demokratischen Zentralismus folgt, daß die Kreis- und Bezirksgerichte ihrer Rechtsprechung grundsätzlich die in veröffentlichten oder ihnen auf andere Weise bekannt gewordenen Entscheidungen dargelegte Rechtsansicht des Obersten Gerichts zugrunde zu legen haben.

Unbedingt sind die Instanzgerichte bei einer Zurückverweisung aus dem Kassationsverfahren an die Rechtsauffassung und an die Weisungen, die im Kassationsurteil enthalten sind, gebunden.

Dagegen kann das Oberste Gericht, wenn es auf abermalige Kassation nochmals mit der Sache befaßt wird, seine Rechtsauffassung ändern.

OG, Urt. vom 15. November 1960 — 2 Zz 18/60.

Auf eine vom Bezirksgericht in der Berufungsinstanz abgewiesene, gegen die Zwangsvollstreckung aus einem Prozeßvergleich gerichtete Klage nach § 767 ZPO hatte das Oberste Gericht die Sache auf Kassationsantrag an das Bezirksgericht zurückverwiesen mit der Weisung, der Klage sei stattzugeben, wenn festgestellt werde, daß die mit der Vollstreckungsgegenklage geltend gemachten Gegenforderungen nicht in den Vergleich mit einbezogen worden seien und daß das Wohnrecht, das den Gegenstand des Vorprozesses gebildet hatte, den Klägerinnen vom gemeinsamen Erblasser der Parteien unentgeltlich vermacht worden sei.

Das Bezirksgericht stellte in seinem auf die Zurückverweisung ergangenen Urteil das Vorhandensein dieser Voraussetzungen fest, erklärte aber, es könne der Rechtsauffassung des Obersten Gerichts nicht zustimmen, und wies die Klage ab.

Der vom Präsidenten des Obersten Gerichts gegen dieses Urteil gestellte Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Verwirklichung des Sozialismus erfordert, daß auseinandergehende Entscheidungen staatlicher Stellen nach Möglichkeit vermieden werden und daß insbesondere die örtlichen staatlichen Stellen sich nach den Grundsätzen richten, die die zentralen Stellen im Rahmen der Beschlüsse der Volksvertretung aufstellen. Aus diesem Grundsatz des demokratischen Zentralismus, der für die Tätigkeit aller Organe der Staatsmacht, also auch für die Gerichte gilt (vgl. auch § 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1958), ergibt sich für die Rechtsprechung der Leitgedanke, daß Bezirks- und Kreisgerichte zunächst die Entscheidungen des Obersten Gerichts als Richtschnur anzusehen haben.

Sie sind allerdings nicht unter allen Umständen zur völligen Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Obersten Gerichts verpflichtet. Sie können auf Grund eigener verantwortlicher Erwägungen zu einer abweichenden Begründung oder auch zu einem abweichenden Ergebnis gelangen. Das kann in einzelnen Fällen auch der Fortentwicklung der Rechtsprechung dienen. Als angemessen wird eine solche Abweichung allerdings nur betrachtet werden können, wenn sie auf einer besonders eingehenden Prüfung der in Betracht kommenden Rechtsfragen beruht, insbesondere wenn das Instanzgericht hierbei alle ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft hat.

Diese Möglichkeit einer Abweichung ist nach dem Gesetz aber nur in einem Verfahren gegeben, in dem das Oberste Gericht noch nicht entschieden hat. Wenn dagegen das Oberste Gericht im Kassationsverfahren eine Sache an das Instanzgericht — Kreisgericht oder Bezirksgericht — zurückverweist, so ist dieses in jedem Fall verpflichtet, die dabei erteilten Weisungen auszuführen, und an die vom Obersten Gericht ausgesprochene Rechtsansicht gebunden.

Das galt und gilt bereits auf Grund des § 565 Abs. 2 ZPO, der — wie grundsätzlich die Vorschriften des früheren Revisionsverfahrens überhaupt — nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 14 OGStG im Kassationsverfahren entsprechend anzuwenden ist. Darüber hinaus ist es in der Rechtsprechung eines sozialistischen Staates völlig unzulässig, daß das nachgeordnete Gericht in einer zurückverwiesenen Sache eine ihm vom Kassationsgericht erteilte Weisung nicht befolgt. Haben schon die Bezirks- und Kreisgerichte auch sonst ihrer Rechtsprechung grundsätzlich die in veröffentlichten oder ihnen auf andere Weise bekannt gewordenen Entscheidungen dargelegte Rechtsansicht des Obersten Gerichts zugrunde zu legen, dann kann es erst recht nicht geduldet werden, daß Weisungen, die das Oberste Gericht als zentrales Organ der Rechtsprechung innerhalb seiner Zuständigkeit zu einer bestimmten Sache gegeben hat, von dem nachgeordneten Gericht unbeachtet gelassen werden. Dies würde vor allem auch den Leitungsprinzipien des sozialistischen Staates widersprechen. Es sei in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen von Benjamin in NJ 1950 S. 216 f. zu § 358 Abs. 1 der früheren StPO verwiesen, der mit § 565 Abs. 2 ZPO wörtlich übereinstimmt und dessen Inhalt in verschärfter Form von § 313 der StPO von 1952 übernommen worden ist. Diesen Ausführungen ist auch heute noch mindestens darin zuzustimmen, daß die bewußte Nichtbefolgung von Weisungen des Obersten Gerichts in dem Verfahren, in dem sie ergangen waren, eine schwere Pflichtwidrigkeit darstellt.

Es war daher völlig abwegig und unzulässig, daß das Bezirksgericht, nachdem es festgestellt hatte, daß die vom Obersten Gericht als Voraussetzungen für ein Obliegen der Klägerinnen für notwendig gehaltenen Tatsachen wirklich bestanden, in bewußter Abweichung anders entschied. Es muß hinzugefügt werden, daß die Verantwortung für diese Pflichtwidrigkeit alle mitwirkenden Richter gleichmäßig trifft; denn ein etwa über bestimmter Richter hätte bei einem derartig schweren Gesetzesverstoß die Pflicht gehabt, ein Sondervotum niederzulegen (§ 25 Abs. 2 AnglVO).

Im Gegensatz zu dem an die Weisung des Obersten Gerichts gebundenen Instanzgericht ist es für das Oberste Gericht selbst, wenn abermals Kassationsantrag gestellt wird, nicht völlig ausgeschlossen, nunmehr von seinen eigenen Weisungen abzuweichen. Die dem entgegenstehende frühere Rechtsprechung ist nicht mehr als maßgeblich anzusehen, da die obersten Organe des Staates die Möglichkeit haben müssen, auf Grund besserer Erkenntnis ihre Ansichten und dann auch ihre Maßnahmen zu ändern, wenn sie zulässigerweise wieder mit der Sache befaßt werden.

Zu einer solchen Maßnahme, die im vorliegenden Fall, da die Senatszuständigkeit infolge Änderung der Geschäftsverteilung gewechselt hat, nach § 67 Abs. 2 GVG eine Anrufung des Plenums erfordern würde, besteht hier aber kein Anlaß.

Die Rechtsauffassung des 1. Zivilsenats, daß der Verklagte zu Lasten der Klägerinnen bereichert sei, falls nicht etwa deren aus der Vermietung der erfaßten Räume entstandene Ansprüche mit in den Vergleich vom 26. November 1954 /11. Februar 1955 einbezogen seien, trifft zu.